

§§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 103 der Landesbaurechtverordnung vom 28.11.1960 (GV NW S. 433).

- Textliche Festsetzungen**
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwies oder in den Ausstattungsflächen zulässig sind oder angebracht werden können.
 - Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkanteensteine begrenzt werden.
 - Außenwandflächen sind mit Ziegelsteinen zu verblenden oder in Zielbauweise zu errichten. Zur Belieferung der Architektur können einzelne Wandteile mit anderem Material verkleidet werden.
 - Eine Änderung der festgesetzten Dachneigungen um $\pm 5^\circ$ kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die städtebauliche Gestaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
 - Dachneigung für geneigte Dächer: braun - engobierte, blaugraue oder blau-schwarze Dachziegel. Ausnahmeweise kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dachneigung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Häusergruppe nachgewiesen wird.
 - Die Ausführung eines Drempels bis zu höchstens 50 cm gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens, kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschosshöhen erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. OK Erdgeschosshöhen nicht mehr als 50 cm über Straßenhöhe.

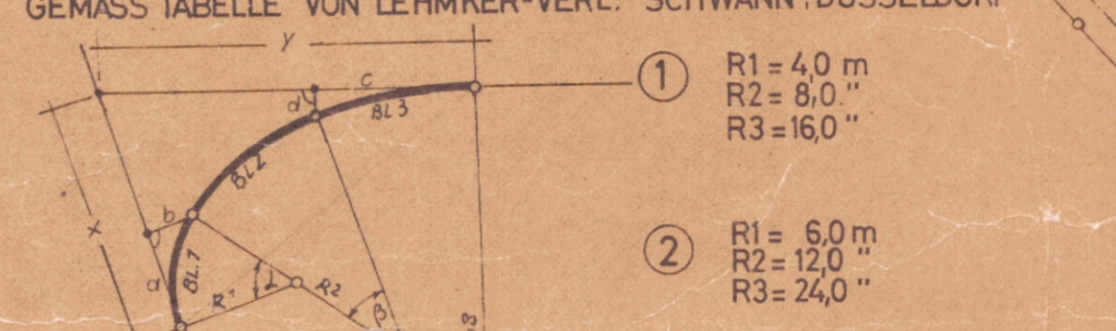
Neue Festsetzung:
Für die Vorgartenflächen -straßenseitig- entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00m zulässig.

Anmerkung:
Die in violett eingetragenen Änderungen der Textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

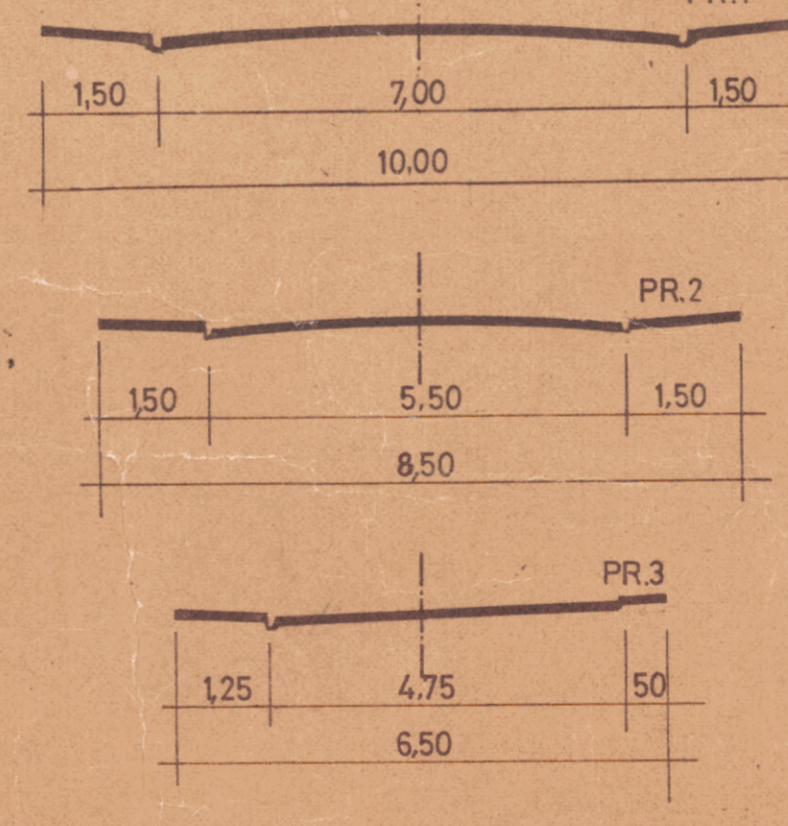
Die in rot eingetragenen Änderungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 10.05.2017 gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

6. Änderung
Die Umstellung des Planbereiches auf die Baunutzungsverordnung 1990. Die Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 1.

L-KURVEN AN STRASSENEINMÜNDUNGEN
GEMÄSS TABELLE VON LEHMKER-VERL. SCHWANN, DÜSSELDORF



VORSCHLAG FÜR DAS STRASSENPROFIL M.1:100



Den während der Offenlegung gegebenen Anregungen und Bedenken der deutschen Bundesbahn und des Landes Nordrhein-Westfalen ist bereits bei der Aufstellung des Millingen-Entwurfes Rechnung getragen worden. Den Anregungen und Bedenken ist nachgegangen und Bedenken zu ändern.

Die Änderungen sind in violetter Farbe in Plan eingetragen.

1. Übernahme der Planstücke 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 aus dem Bebauungsplanentwurf.

2. Eintragung der erforderlichen Lichtstrahlen.

Millingen, den 1. 1972

BEBAUUNGSPLAN NR.9 "ALTE DORFSTRASSE - BONGERSWEG" DER GEMEINDE MILLINGEN - FLUR 5 - M. 1:1000

<p>Art der baulichen Nutzung §§ 2-10 BauNutzungsverordnung - BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO WR Reine Wohngebiete § 3 " WA Allgemeine Wohngebiete § 4 " MD Dorfgebiete § 5 " MI Mischgebiete § 6 " GE Gewerbegebiete § 8 " Nicht überbaubare Grundstücksfläche 	<p>Maß der baulichen Nutzung §§ 16 u.17 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> Z Zahl der Vollgeschosse III Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze IV Anzahl der Vollgesch. zwingend GRZ 0,5 Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl GFZ 0,8 Geschosflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl 	<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §§ 22 u.23 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> Offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze Sichtdreieck 	<p>Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Planbereichsgrenze Nutzungsgrenze GG Gemeinschaftsgaragen Bezugslinie für die Bemalung Gebäude bzw. Gebäudeteile zum Abbruch bestimmt Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen Vorschlag für die Bebauung u. Flurstücksteilung 	<p>Die vorliegende Planunterlagen ist eine Vergrößerung-Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die Katasterkarte ist entstanden im Jahre 1971.</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem amtlichen Kataster nachweis übereinstimmt.</p> <p>Wesel, den 19. 1972</p> <p>Kreisvermessungsdirektor</p>	<p>Entwurfsbearbeitung und Anfertigung</p> <p>Kreisverwaltung Wesel Kreisbauamt</p> <p>Wesel, den 3.2.1972</p> <p>Kreisbaudirektor</p>	<p>Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 1.4.1969 aufgestellt worden.</p> <p>Millingen, den 3.2.1972</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Ratsmitglied</p> <p>Bauamtsleiter</p>	<p>Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 9.2.1971 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (5) des BBauG in der Zeit vom 22.2.1971 bis 23.3.1971 öffentlich ausliegen.</p> <p>Millingen, den 3.2.1972</p> <p>Gemeindevorstand</p> <p>Gemeindevorstand</p>
<p>Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude Schule Jugendheim - Jugendherberge Post Kirche Kindergarten - Kindertagesstätte Feuerwehr 	<p>Grünflächen § 9 Abs.1 Nr.8 BBauG</p> <ul style="list-style-type: none"> öffentliche Grünflächen private Grünflächen Parkanlage Zeltplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz 	<p>Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwasser § 9 Abs.1 Nr.5 BBauG</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für o.g. Anlagen Umlernstation Kläranlage Pumpwerk <p>Verkehrflächen § 9 Abs.1 Nr.3 BBauG</p> <ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Verkehrsflächen öffentliche private Straßenverkehrsflächen Parkflächen 	<p>Bestandsdarstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> bestehende Gebäude Flurgrenze Flurstücksgrenze 	<p>Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GG NW am 23.11.1971 als Satzung beschlossen.</p> <p>Millingen, den 2.2.1972</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Bauamtsleiter</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.</p> <p>Wesel, den 2.2.1972</p> <p>Kreisbaudirektor</p>	<p>Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Rates der Gemeinde ist gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Millingen, den 9.2.1972</p> <p>Gemeindevorstand</p>	